

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 9. Juni 1928.

60. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 100.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. Juli bis 30. September 1928. — (Nr. 101.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1928. — (Nr. 102.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928. — (Nr. 103.) Verlängerung der Geltung des Grundvermögenssteuergesetzes. — (Nr. 104.) Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger. — (Nr. 105.) Warnung vor unberechtigter Sammlung. — (Nr. 106.) Jahresversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Frauenhilfe in Stettin vom 18.—21. Juni 1928. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1928.

(Nr. 100.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für 1. Juli bis 30. September 1928.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember v. Js. — Tgb. II Nr. 791/27 — (Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 202) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1928 haben wir

4,— RM

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II. Nr. 296.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1928.

(Nr. 101.) Provinzial-Synodal-Voranschlag und Matrikel der von den Kreissynoden der Provinz Pommern aufzubringenden Beiträge zu den landeskirchlichen und provinzialkirchlichen Fonds für das Rechnungsjahr 1928.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Mai 1928.

G. O. I. 6851.

Lebensstraße 3.

Der Kirchensenat hat kraft Art. I der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 zur vorläufigen Regelung des gesamtkirchlichen Umlagebedarfs (RGBl. 1923 S. 21)

für das Rechnungsjahr 1928

den gesamtkirchlichen Umlagebedarf festgesetzt

A. für die Erfüllung der der Gesamtkirche nach Art. I. a. a. O. obliegenden Aufgaben einschließlich ihrer Beitragsleistung zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung des Pfarrerstandes auf 18 800 000 RM

B. zur Deckung der Generalsynodalkosten auf 200 000 „

= zusammen auf... 19 000 000 RM

Diese Summe muß im einzelnen folgenden Verwendungszwecken dienen:

I. Für die bisher kirchengesetzlich zur Deckung durch Umlagen zugelassenen gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Generalsynodalkosten	2 00 000 RM
2. Besoldungsbeihilfen für Hilfsgeistliche	1 000 000 "
3. Pfarrstellendotierung und Neugründungsrente an Alterszulagekasse für evangelische Geistliche	200 000 "
4. Baubeihilfen	800 000 "
5. Durchführung des Anstellungsgesetzes vom 5. Mai 1927 (RGBl. S. 219 ff.)	500 000 "
6. Anteil an den Kosten des Instituts für Altertumswissenschaft im Heiligen Lande	15 000 "
7. Umzugskostenbeihilfen	50 000 "
8. Zuschußrente an die Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten	500 000 "
9. Soziale Gemeinde-, Jugend- und Wohlfahrtspflege	1 300 000 "
10. Kirchliche Pflege der Auslandsdeutschen	350 000 "

II. Für die bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — RGBl. 1923 S. 21 — aus den bisherigen Umlageerträgen gemäß Art. I Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 10. Juli 1909 — RGBl. S. 75 — befriedigten gesamtkirchlichen Zwecke:

1. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Hilfsgeistliche	25 000 "
2. a. o. Pastorierung von Gemeinden (z. B. bei Parlamentsstätigkeit, Krankheit, Suspension von Geistlichen)	40 000 "
3. a. o. Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen für Geistliche, Pfarrwitwen, Pfarrtöchter	300 000 "
4. a. o. Unterstützung für hauptamtliche nichtgeistliche Kirchenbeamte usw.	10 000 "

III. Für solche Ausgaben, die vom Evangelischen Landeskirchenausschuß bzw. vom Kirchensenat bei neu auftretenden gesamtkirchlichen Bedürfnissen im Falle der Unaufschieblichkeit beschlossen sind:

1. Zur Durchführung der Übergangsversorgung des Pfarrerstandes (RGBl. 1923 S. 35 ff.) in Preußen einschl. Saargebiet und in den Abtretungsgebieten, für die der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bzw. dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossenen Emeriten bzw. Rektoren des Auslandsdienstes sowie der Anstalten und Vereine der inneren und äußeren Mission, für demeritierte Geistliche und ihre Hinterbliebenen	11 050 000 RM
---	---------------

im Einzelnen

a) kirchlicher Zuschuß zur Pfarrbesoldung für Saar, Memel, Posen, Rattowig	1 300 000 RM
b) Ruhegehalts- und Reliktenversorgung des Auslands-, Vereins- und Anstaltsdienstes, der Demeriten	750 000 "
c) zwecks Erfüllung der auf die Gesamtkirche übernommenen anteiligen Deckungspflicht bei der Aufbringung der Gehalts- und Versorgungsbezüge des preußischen Gemeindegeistlichen, insbesondere ihrer Ruhegehalts- und Reliktenversorgung	9 000 000 "
2. Zur Verzinsung und Tilgung für das staatliche Pfarrbesoldungsdarlehn aus dem Rechnungsjahre 1924	300 000 RM
3. Für die Sicherung der unierten evangelischen Kirche in der Ostmark, im Saargebiet, in Danzig, Nordmemelland, Polen, Ost-Oberschlesien, Guldshin und Copen-Malmedy	500 000 "
4. Für die Bundeslasten gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund	240 000 "
5. Für den durch die Staatsrente nicht gedeckten Bedarf der kirchlichen Verwaltung	1 100 000 "
6. Als Vorkredere- und als Dispositionsfonds für unvorhergesehene Notfälle sowie zur Abrundung	520 000 "
zusammen. . . 19 000 000 RM	

Oberverteilung.

Dieser Umlagebedarf ist zunächst gemäß Art. II a. a. D. auf

a) das der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiet,

b) die dieser Steuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete der Kirche

nach demjenigen Verhältnis umzulegen, mit dem diese Gebiete im Steuerjahre 1919 an dem Staatseinkommensteuersoll der Mitglieder der Landeskirche beteiligt gewesen sind.

Hiernach entfällt

auf das Gebiet	mit einem Staatseinkommensteuersoll 1919 von <i>M</i>	an gesamtkirchlicher Umlage I ein Betrag von <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) ein Betrag von <i>RM</i>
zu a ...	295 539 401	17 865 640	190 060
zu b ...	15 459 830	934 360	9 940
zusammen ...	310 999 231	18 800 000	200 000

Unterverteilung I.

Auf die der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete (zu b) entfallen zunächst von dem vorbezeichneten Gesamtanteil folgende Unteranteile:

Bezirk	Staatseinkommen- steuersoll 1919 <i>M</i>	gesamtkirchliche Umlage I <i>RM</i>	gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet	12 988 797	785 049	8 352
2. Saargebiet (zeitweilig außer- halb der deutschen Reichs- steuerhoheit)	2 471 033	149 311	1 588
zusammen ...	15 459 830	934 360	9 940

Härteausgleich.

Für vorstehende Anteile der der deutschen Reichssteuerhoheit nicht unterworfenen Gebiete sind in Würdigung besonderer örtlicher Verhältnisse zwecks Ausgleichs dadurch bedingter Härten auf Grund der Ermächtigung in Art. II a. a. O. vom Kirchensenat folgende einmalige außerordentliche Ermäßigungen ohne Maßgeblichkeit für künftige Umlagejahre zugebilligt worden:

Bezirk	gesamtkirchliche Umlage I ermäßigt		gesamtkirchliche Umlage II (Generalsynodalkosten)	
	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>	um <i>RM</i>	auf <i>RM</i>
1. außerpreußisches Gebiet	714 497	70 552	7 805	547
2. Saargebiet	132 236	17 075	1 456	132
mithin abgebürdet insgesamt ...	846 733	87 627	9 261	679

Unterverteilung II.

Die hiernach abgebürdeten Umlagebeträge sind gemäß Art. II a. a. O. dem der deutschen Reichssteuerhoheit unterworfenen Gebiete zuzuschlagen, so daß auf dieses nunmehr entfallen:

an gesamt kirchlicher Umlage I 17 865 640 + 846 733 = 18 712 373 *RM*

an gesamt kirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) 190 060 + 9 261 = 199 321 *RM*

Hiervon entfallen im einzelnen gemäß Art III. a. a. O. nach dem unter Mitwirkung der Kirchengemeinden, Kreissynoden und Kirchenprovinzen ermittelten Maßstabe des Reichseinkommensteuersolls von 1926

auf die Konfistorialbezirke	mit einem Reichs- einkommensteuersoll von 1926 <i>RM</i>	an gesamt kirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamt kirchlicher Umlage II (Generalsynodalkosten) <i>RM</i>
1. Königsberg	18 576 269	662 418	7 056
2. Stettin	25 328 605	903 808	9 627
3. Schneidemühl	2 409 318	86 077	917
4. Berlin	226 750 946	8 094 973	86 226
5. Breslau	36 429 986	1 300 510	13 853
6. Magdeburg (einschl. Stolberg. Bezirke)	61 417 714	2 193 089	23 361
7. Münster	61 582 051	2 198 704	23 420
8. Koblenz mit Hohen- zollern (o h n e Saar- gebiet)	91 700 712	3 272 794	34 861
zusammen	524 195 601	18 712 373	199 321

Gesamtumlage.

Unter Berücksichtigung der Unterverteilung I (einschließlich der Ermäßigungen) und der Unterverteilung II haben demnach insgesamt aufzubringen (Art. III der Notverordnung):

I. Die preußischen Provinzialsynodalverbände	an gesamtkirchlicher Umlage I <i>RM</i>	an gesamtkirchlicher Umlage II (General- synodalkosten) <i>RM</i>	mithin an Gesamtumlage <i>RM</i>
1. Ostpreußen	662 418	7 056	669 474
2. Pommern	903 808	9 627	913 435
3. Grenzmark Posen-Westpreußen	86 077	917	86 994
4. Brandenburg	8 094 973	86 226	8 181 199
5. Schlesien	1 300 510	13 853	1 314 363
6. Sachsen einschl. der Stolbergischen Bezirke..	2 193 089	23 361	2 216 450
7. Westfalen	2 198 704	23 420	2 222 124
8. Rheinprovinz einschl. Hohenzollern und Saar- gebiet	3 289 869	34 993	3 324 862
Gebiet I zusammen...	18 729 448	199 453	18 928 901
II. Die außerpreußischen Landes- synodalverbände zusammen...	70 552	547	71 099
Gesamtumlage wie eingangs...	18 800 000	200 000	19 000 000

Der zehnte Teil der vorstehend berechneten gesamtkirchlichen Umlage I bildet im Rechnungsjahre 1928 die unbedingt einzuhaltende Höchstgrenze für die Befugnis der Kirchenprovinzen zur Ausschreibung von Umlagen für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz ohne die eigentlichen Provinzialsynodalkosten (vergl. Art. V der Notverordnung). Auf die Beobachtung dieser Höchstbegrenzung ist auch im Rechnungsjahre 1928 sowohl im Interesse der Steuerpflichtigen als auch in dem der Gesamtkirche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Bei der Ausnutzung der hiernach den einzelnen Kirchenprovinzen zustehenden Umlagekontingente für eigene Bedürfnisse empfehlen wir auch diesmal, auf die allmähliche Ansammlung ausreichender Betriebs- und Deltrederefonds Bedacht zu nehmen (cf. RGBI. 1927 S. 18).

Zu einer allmählichen Ansammlung von Betriebs- und Ausgleichsfonds werden auch die einzelnen Kreissynodalverbände für sich im Interesse der Kirchengemeinden ihres Kirchentreibes den nächsten Anlaß haben und demgemäß anzuhalten sein.

Wegen der Verteilung der Gesamtumlagebeträge in den Unterverbänden und wegen der Aufbringung in den Gemeinden verweisen wir auf Abschnitt I §§ 2—3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (RGBI. 1923 S. 24) sowie auf unsern Runderlaß vom 9. Februar 1925 — E. D. I. 6209 —, wonach bei diesen Unterverteilungen das für die Oberverteilung zwingend maßgebliche Reichseinkommensteuerfoll als Unterverteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. auch durch Mithieranziehung von Realsteuern) je nach den besonderen provinziellen oder kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten ersetzt werden kann. Hierbei wird auch die Frage einer Verwendbarkeit des Reichseinkommensteuer fts von 1926 als eines Verteilungsmaßstabs zu prüfen sein.

Bei der provinziellen kirchlichen Unterverteilung hat der Rheinische Provinzialsynodalverband dafür zu sorgen, daß die dem Saargebiet zwecks Ausgleichs lokaler Härten oben zugebilligte Ermäßigung der gesamtkirchlichen Umlageanteile I und II ausschließlich diesem Gebiete (einschließlich der dazu gehörigen Kirchengemeinden aus der Kreissynode St. Wendel) zugute kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. wird die kreissynodale Unterverteilung für 1928 als unaufschiebbar bezeichnet.

Zahlung.

Die Umlagebeiträge sind nach § 4 a. a. O. in zwei Teilen abzuführen, und zwar

mit der ersten Hälfte

- von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. September 1928 an die Kreissynodalkassen,
- von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. Oktober 1928 an die Provinzialsynodalkassen,
- von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. November 1928 an die gesamtkirchliche Zentralkasse,

mit dem Rest

- von den Kirchengemeinden spätestens bis zum 1. März 1929 an die Kreissynodalkassen,
- von den Kreissynodalkassen spätestens bis zum 1. April 1929 an die Provinzialsynodalkassen,
- von den Provinzialsynodalkassen spätestens bis zum 1. Mai 1929 an die gesamtkirchliche Zentralkasse.

Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Im übrigen müssen wir angesichts des Umstandes, daß die Gesamtkirche zur Erfüllung ihrer eingangs bezeichneten, gerade den schwachen Zuschußgebieten und -gemeinden dienenden Hilfstätigkeit ausschließlich auf diese Umlageeinnahmen angewiesen ist, und daß diese ohnehin vom Kirchenrat auf das knappste bemessen sind, erwarten, daß die festgesetzten Ablieferungsfristen unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, damit ein ordnungsmäßiger, vor Stockungen geschützter Arbeits- und Kassensbetrieb gewährleistet wird.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Provinzialsynodalkassen die **Gesamtumlage** (also die gesamtkirchliche Umlage I und die gesamtkirchliche Umlage II) an die mit der Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Kassengeschäfte betraute Generalstaatskasse in Berlin C 2, und zwar auf deren Postcheckkonto Berlin Nr. 7, zu überweisen haben.

Wir vertrauen, daß die Konsistorien, die Provinzialkirchenräte, Synodalkörperschaften und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sich der ihnen bei der Unterverteilung, Aufbringung und Abführung der gesamtkirchlichen Umlage obliegenden Aufgaben mit aller Beschleunigung und Eifer annehmen werden.

gez. Kapler.

Voranschlag für die Provinzial-

Titel	Ab- schnitt	Einnahme und Ausgabe	Geldbetrag <i>RM</i>
Einnahme.			
I		Beiträge der Kirchentreise nach Maßgabe der Matrikel:	
	1	für landeskirchliche Zwecke	903 808
	2	zu den Kosten der Generalsynode	9 627
	3	für provinzialkirchliche Zwecke	90 380
	4	zu den Kosten der Provinzialsynode u. a.	37 000
II		Zinsen	3 185
III		Insgemein und zur Abrundung	—
Summe der Einnahme. . .			1 044 000
Ausgabe.			
I		Beiträge der Provinzialsynodalkasse:	
	1	zu Zwecken der Landeskirche	903 808
	2	zu den Kosten der Generalsynode	9 627
II		Für provinzialkirchliche Zwecke	90 380
III		Kosten der Provinzialsynode:	
	1	Zur teilweisen Deckung der Kosten der 18. Provinzialsynode 1929 ...	12 500
	2	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder des Provinzialkirchenrats usw.	3 600
	3	Reisekosten und Tagegelde der Mitglieder der theologischen Prüfungskommission	1 000
	4	Verwaltungskosten	7 000
IV		Zur allmählichen Ansammlung eines Betriebsfonds	10 000
V		Insgemein und zur Abrundung (auch zur Verfügung des Provinzialkirchenrats)	6 085
Summe der Ausgabe. . .			1 044 000
Summe der Einnahme. . .			1 044 000

Synodalkasse für 1928.

Betrag für 1927 <i>RM</i>	Mithin für 1928 gegen 1927		Erläuterungen									
	mehr <i>RM</i>	weniger <i>RM</i>										
870 812	32 996	—	Zu Tit. I Abschn. 1—3: Nach dem Beschlusse des Kirchenrats vom 22. Februar 1928 entfallen bei einer Verteilung nach dem Reichseinkommensteuersoll von 1926 auf den Provinzialsynodalverband Pommern an Umlage a) für landeskirchliche Zwecke 903 808 <i>RM</i> b) zu den Kosten der Generalsynode..... 9 627 <i>RM</i> Da die staatliche Genehmigung zu der Ausschreibung der gesamt-kirchlichen Umlage für 1928 bisher noch nicht erteilt ist, stehen die unter Abschnitt 1—3 eingestellten Beträge noch nicht endgültig fest.									
4 996	4 631	—										
87 081	3 299	—										
50 000	—	13 000										
2 611	574	—										
—	—	—										
1 015 500	41 500	13 000	Zu Tit. II: Aus dem für provinzialkirchliche Zwecke bereitstehenden Beträge — vgl. Tit. I Abschn. 3 der Einnahme — sind durch Beschluß 47 der 17. Provinzialsynode (1927) an Beihilfen usw. bereits im ganzen 83 800 <i>RM</i> bewilligt. Für sonstige Zwecke stehen demnach noch zur Verfügung 65 800 <i>RM</i>.									
	28 500	—										
870 812	32 996	—	Zu Tit. III Abschn. 1: Im Jahre 1928 findet keine Tagung der Provinzialsynode statt. Da es aber erwünscht ist, daß die von den Kirchentreisen zu den Kosten der Provinzialsynode zu leistenden Beiträge in jedem Jahre möglichst gleich hoch sind, ist es notwendig, auch in solchen Jahren, in denen keine Provinzialsynoden stattfinden, die Hälfte der durch die Tagung einer Synode entstehenden Kosten in den Voranschlag einzustellen und auf die Kirchentreise umzulegen.									
4 996	4 631	—										
87 081	3 299	—										
25 000	—	12 500										
3 600	—	—										
1 000	—	—										
7 000	—	—	Zu Abschn. 2—4: Ausgegeben sind: <table><tr><td>bei Abschn. 2:</td><td>bei Abschn. 3:</td><td>bei Abschn. 4:</td></tr><tr><td>1925: 2 527,20 <i>RM</i></td><td>721,80 <i>RM</i></td><td>5 885,42 <i>RM</i></td></tr><tr><td>1926: 3 510,80 "</td><td>862,40 "</td><td>6 271,60 "</td></tr></table>	bei Abschn. 2:	bei Abschn. 3:	bei Abschn. 4:	1925: 2 527,20 <i>RM</i>	721,80 <i>RM</i>	5 885,42 <i>RM</i>	1926: 3 510,80 "	862,40 "	6 271,60 "
bei Abschn. 2:	bei Abschn. 3:	bei Abschn. 4:										
1925: 2 527,20 <i>RM</i>	721,80 <i>RM</i>	5 885,42 <i>RM</i>										
1926: 3 510,80 "	862,40 "	6 271,60 "										
10 000	—	—										
6 011	74	—	Zu Tit. IV: Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seinem Er-lasse vom 25. Februar 1928 u. a. ausgeführt, daß infolge der noch immer anhaltenden Schwankungen des Wirtschaftslebens häufiger als früher nachträgliche Verschiebungen in der für die Umlegungen maßgebend gewesenen Steuerkraft der beitragspflichtigen Unter-verbände (Kirchentreise und Kirchengemeinden) auftreten und daß es deshalb erforderlich ist, durch einen ausreichenden Betriebsfonds Sicherungen für den ungestörten Rassenvollbetrieb bei gleichzeitiger Ermöglichung eines Ausgleichs von besonderen Härten infolge Durchführung der Umlageausschreibung zu schaffen. Aus diesem Grunde ist für das Jahr 1928 ein weiterer Betrag von 10 000 <i>RM</i> zur Ansammlung eines Betriebsfonds eingestellt.									
1 015 500	41 000	12 500										
	28 500	—	Zu Tit. V: Ausgegeben sind: <table><tr><td>1925: 6 461,38 <i>RM</i></td><td>1926: 5 136,20 <i>RM</i></td></tr></table>	1925: 6 461,38 <i>RM</i>	1926: 5 136,20 <i>RM</i>							
1925: 6 461,38 <i>RM</i>	1926: 5 136,20 <i>RM</i>											
1 015 500	28 500	—										

Matrikel für die Verteilung der landeskirchlichen Umlage für 1. April 1928/29.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreissynoden	Betrag des Reichs- einkommensteuer- solls der Evangelischen für 1926 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert <i>%</i>	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreissynoden	Betrag des Reichs- einkommensteuer- solls der Evangelischen für 1926 <i>RM</i>	Bei- trags- verhält- nis vom Hundert <i>%</i>
1	Anklam	400 557	1,56		Übertrag...	16 718 027	65,31
2	Cammin	223 807	0,87	28	Bublitz	132 669	0,52
3	Daber	81 932	0,32	29	Bütow	250 077	0,98
4	Demmin	450 251	1,76	30	Dramburg	268 404	1,05
5	Freienwalde	148 423	0,58	31	Rörlin	101 416	0,40
6	Garz a. Ober	108 087	0,42	32	Rößlin	823 546	3,22
7	Gollnow	346 522	1,35	33	Rolberg	650 074	2,54
8	Greifenberg	281 463	1,10	34	Lauenburg	416 945	1,63
9	Greifenhagen	319 500	1,25	35	Neustettin	539 197	2,11
10	Jakobshagen	151 877	0,59	36	Ragebuhr	80 963	0,32
11	Rolbarg	207 645	0,81	37	Rügenwalde	258 796	1,01
12	Labeß	214 978	0,84	38	Rummelsburg	169 509	0,66
13	Naugard	271 544	1,06	39	Schivelbein	155 600	0,61
14	Pasewalk	337 023	1,32	40	Schlame	350 821	1,37
15	Penkun	155 050	0,60	41	Stolp, Stadt	736 850	2,88
16	Pyritz	452 997	1,77	42	Stolp, Altstadt	269 008	1,05
17	Regenwalde	90 914	0,35	43	Tempelburg	148 451	0,58
18	Stargard	667 746	2,61	44	Barth	316 367	1,23
19	Stettin, Stadt	8 328 025	32,54	45	Bergen	374 223	1,46
20	Stettin, Land	978 874	3,82	46	Franzburg	77 400	0,30
21	Treptow (Rega)	264 924	1,04	47	Garz a. Rügen	249 086	0,97
22	Treptow (Toll.)	126 882	0,50	48	Greifswald, Stadt	787 340	3,08
23	Uckermünde	365 145	1,43	49	Greifswald, Land	98 284	0,38
24	Usedom	729 735	2,85	50	Grimmen	335 236	1,31
25	Werben	327 130	1,28	51	Loitz	161 048	0,63
26	Wollin	298 568	1,17	52	Stralsund	912 481	3,56
27	Belgard	388 428	1,52	53	Wolgast	214 411	0,84
	zu übertragen...	16 718 027	65,31		Summe...	25 596 229	100%

Verteilung:

- a) des landeskirchlichen Umlagebedarfs einschl. der Generalsynodalkosten,
 b) der Umlage für provinzialkirchliche Zwecke,
 c) der Provinzialsynodalkosten
 auf die Kreissynodalverbände.

1928.

Zfd. Nr.	Name der Kreissynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1928							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 903 808 RM, an General- synodalkosten: 9 627 RM, auf. 913 435 RM		2. für provinziäl- kirchliche Zwecke: 90 380 RM		3. zu den Provinzial- synodalkosten: 37 000 RM		4. Endsumme	
		RM	℥	RM	℥	RM	℥	RM	℥
1	Anklam	14 249	59	1 409	93	577	20	16 236	72
2	Cammin	7 946	88	786	30	321	90	9 055	08
3	Daber	2 922	99	289	22	118	40	3 330	61
4	Demmin	16 076	46	1 590	69	651	20	18 318	35
5	Freienwalde	5 297	92	524	20	214	60	6 036	72
6	Garz a. Oder	3 836	43	379	60	155	40	4 371	43
7	Gollnow	12 331	37	1 220	13	499	50	14 051	—
8	Greifenberg	10 047	79	994	18	407	—	11 448	97
9	Greifenhagen	11 417	94	1 129	75	462	50	13 010	19
10	Jakobshagen	5 389	27	533	24	218	30	6 140	81
11	Kolbacz	7 398	82	732	08	299	70	8 430	60
12	Labes	7 672	85	759	19	310	80	8 742	84
13	Naugard	9 682	41	958	03	392	20	11 032	64
14	Basewalk	12 057	34	1 193	02	488	40	13 738	76
15	Penkun	5 480	61	542	28	222	—	6 244	89
16	Pyritz	16 167	80	1 599	72	654	90	18 422	42
17	Regenwalde	3 197	02	316	33	129	50	3 642	85
18	Stargard	23 840	65	2 358	92	965	70	27 165	27
19	Stettin, Stadt	297 231	75	29 409	65	12 039	80	338 681	20
20	Stettin, Land	34 893	22	3 452	52	1 413	40	39 759	14
21	Treptow (Rega)	9 499	72	939	95	384	80	10 428	47
22	Treptow (Toll.)	4 567	18	451	90	185	—	5 204	08
23	Uckermünde	13 062	12	1 292	43	529	10	14 883	65
24	Usedom	26 032	90	2 575	83	1 054	50	29 663	23
25	Werben	11 691	97	1 156	86	473	60	13 322	43

Lfd. Nr.	Name der Kreisynoden	Es sind aufzubringen für das Jahr 1928							
		1. an landeskirch- licher Umlage: 903 808 RM, an General- synodalkosten: 9 627 RM, zus. 913 435 RM		2. für provincial- kirchliche Zwecke: 90 380 RM		3. zu den Provincial- synodalkosten: 37 000 RM		4. Endsumme	
		RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ	RM	ℳ
26	Wollin	10 687	19	1 057	45	432	90	12 177	54
27	Belgard	13 884	21	1 373	78	562	40	15 820	39
28	Bublitz	4 749	86	469	98	192	40	5 412	24
29	Bütow	8 951	66	885	72	362	60	10 199	98
30	Dramburg	9 591	07	948	99	388	50	10 928	56
31	Rörlin	3 653	74	361	52	148	—	4 163	26
32	Röslin	29 412	61	2 910	24	1 191	40	33 514	25
33	Rolberg	23 201	25	2 295	65	939	80	26 436	70
34	Lauenburg	14 888	99	1 473	19	603	10	16 965	28
35	Neustettin	19 273	48	1 907	02	780	70	21 961	20
36	Ragebuhr	2 922	99	289	22	118	40	3 330	61
37	Rügenwalde	9 225	69	912	84	373	70	10 512	23
38	Rummelsburg	6 028	67	596	51	244	20	6 869	38
39	Schivelbein	5 571	95	551	32	225	70	6 348	97
40	Schlawa	12 514	06	1 238	21	506	90	14 259	17
41	Stolp, Stadt	26 306	93	2 602	94	1 065	60	29 975	47
42	Stolp, Altstadt	9 591	07	948	99	388	50	10 928	56
43	Tempelburg	5 297	92	524	20	214	60	6 036	72
44	Barth	11 235	25	1 111	67	455	10	12 802	02
45	Bergen	13 336	15	1 319	55	540	20	15 195	90
46	Franzburg	2 740	31	271	14	111	—	3 122	45
47	Garz auf Rügen	8 860	32	876	69	358	90	10 095	91
48	Greifswald, Stadt	28 133	80	2 783	70	1 139	60	32 057	10
49	Greifswald, Land	3 471	05	343	44	140	60	3 955	09
50	Grimmen	11 966	—	1 183	98	484	70	13 634	68
51	Loitz	5 754	64	569	39	233	10	6 557	13
52	Stralsund	32 518	29	3 217	53	1 317	20	37 053	02
53	Wolgast	7 672	85	759	19	310	80	8 742	84
Summe ...		913 435	—	90 380	—	37 000	—	1 040 815	—

Zu der von dem Provinzialkirchenrat festgestellten Matrikel erteilen wir auf Grund des Artikels IV der Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs vom 8. Dezember 1922 hiermit unsere Zustimmung.

Stettin, den 2. Juni 1928.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

W a h n.

Zustimmungserklärung.

Leg. VII. Nr. 1358.

Die Kreis-Synodalkassen haben von den in der Matrikel aufgeführten Beiträgen die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden zu bewirken und die Beiträge der Kirchengemeinden zu den Kreis-Synodalkassen einzuziehen. Falls die Kreissynoden in diesem Jahre schon getagt haben, ordnen wir hiermit, da die kreissynodale Unterverteilung bei Ausschreibung der landeskirchlichen Umlage seitens des Evangelischen Oberkirchenrats als unaufschiebbar bezeichnet ist, ausnahmsweise Verteilung auf die Gemeinden durch schriftliche Abstimmung der Kreissynoden gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 VII. in Verbindung mit § 2 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (RGBl. 1923 S. 25/26) an, falls nicht den Kreissynodalkassen entsprechend unserer Verfügung vom 18. Mai 1925 — VII. 1167 — ausreichende Vollmachten und Richtlinien zur Durchführung der Unterverteilung auf die Gemeinden durch förmlichen Beschluß der Kreissynoden erteilt sind. Die Unterverteilung auf die Gemeinden ist umgehend vorzunehmen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach dem am Eingang abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats das Reichseinkommensteuersoll 1926 bei dieser Unterverteilung als Verteilungsmaßstab nicht bindend zu sein braucht, sondern durch irgendwelche anderen praktisch brauchbaren Verteilungsmaßstäbe (z. B. durch Mitheranziehung von Realsteuern) — je nach den besonderen kreissynodalen Verhältnissen und Möglichkeiten — ersetzt werden kann.

Die Abführung der Beiträge ist in zwei Teilen zu bewirken und zwar mit der 1. Hälfte seitens der Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1928 an die Kreissynodalkassen. Die Abführung der 1. Hälfte an die Provinzialsynodalkasse (Postcheckkonto Stettin Nr. 3270) hiersebst hat aus den verfügbaren Beständen der Kreissynodalkassen bis spätestens 1. Oktober 1928 zu erfolgen. Der Rest ist von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1929 an die Kreissynodalkassen und von diesen bis spätestens 1. April 1929 an die Provinzialsynodalkasse zu zahlen. Frühere Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, sind dringend erwünscht. Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, damit die Landes- und die Provinzialkirche durch rechtzeitigen Eingang der Beträge zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben im Stande sind. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge zu sorgen und uns säumige Gemeindefkirchenräte rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abführung der Beiträge, die portofrei zu geschehen hat, sind diese genau zu bezeichnen. Soweit die Abführung mittels Postanweisung oder Zahlkarte erfolgt, ist die Bezeichnung auf dem Abschnitt der Anweisung zu vermerken. Falls die Zahlung durch Vermittlung einer anderen Empfangsstelle geschehen sollte, ist die Vorschrift der in Nr. 2 des Kirchlichen Amtsblatts von 1897 S. 24 ff. abgedruckten Verfügung vom 23. Januar 1897 — Nr. 678 — genau zu beachten. Die Portokosten für die Geldsendungen an die Provinzialsynodalkasse dürfen nicht von den Beiträgen abgezogen werden, dieselben sind vielmehr aus den Kreissynodalkassen zu bestreiten. Gleichzeitig mit Abführung der Beiträge ist dem Provinzialkirchenrat zu Händen des Präses, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom., von der erfolgten Zahlung Anzeige zu machen. Die Kreissynodalkassen haben hiernach das Weitere zu veranlassen und bei Ausschreibung der Beiträge die Gemeindefkirchenräte auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die staatliche Bestätigung dieser Matrikel ist bei dem Herrn Oberpräsidenten nachgesucht und wird später veröffentlicht werden.

Wir beauftragen auch die Herren Superintendenten und Geistlichen, auf Grund des in dem vorstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates enthaltenen Materials die kirchliche, soziale und kulturelle Bedeutung des gesamt kirchlichen Umlagebedarfs dem kirchlichen Allgemeinbewußtsein auch in den Kreisen der Synodal- und Gemeindevvertretungen als auch der Mitglieder unserer Kirche überhaupt nahe zu bringen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juni 1928.

(Nr. 102.) Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928.

Nachstehend veröffentlichen wir Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. März 1928 — III e 1200 — betreffend Einreichung der Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928 zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Entsprechend den dringlichen Anträgen der Kirchenbehörden wird durch diesen Erlaß und die ihm beigelegte Verordnung vom gleichen Tage wiederum wie es bei der Lohnsteuer 1926 der Fall war, die individuelle Feststellung der vom einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1928 entrichteten Lohnsteuer angeordnet. Diese Feststellung, die sich jedoch in anderer Weise als bei der Lohnsteuer 1926 vollzieht, wird die Grundlage für die kirchliche Besteuerung der Kurlohnsteuerpflichtigen im Kirchensteuerjahr 1929 bilden und soll eine gerechte und zutreffende Heranziehung dieser Steuerpflichtigen ermöglichen. Der Erlaß ist daher von größter Bedeutung für das Kirchensteuerwesen.

V e r o r d n u n g

über die Einreichung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1928. Vom 31. März 1928.

Auf Grund des § 82 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die im Kalenderjahr 1928 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sind abweichend von den Vorschriften der §§ 46 bis 49, 51, 52, 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 5. September 1925 (Reichsministerialbl. S. 1186) die Lohnsteuerüberweisungsblätter, Lohnsteuerausweise und Nachweisungen, die Zusammenstellung und die Steuerarten mit Einlagebogen nur nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung einzureichen.

§ 2.

(1) Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1928 den Steuerabzug vom Arbeitslohn im allgemeinen Überweisungs- und Behördenverfahren nach §§ 42 bis 45, 50 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen haben, haben

- a) für die am 31. Dezember 1928 bei ihnen in einem Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer auf der Rückseite der Steuerkarte 1928 eine Lohnsteuer-Bescheinigung (Muster 1),
- b) für die im Kalenderjahr 1928 vor dem 31. Dezember 1928 aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer vereinfachte Lohnsteuer-Überweisungsblätter (Muster 2) auszuschreiben.

(2) Die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, wonach der Arbeitgeber die Steuerkarte dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres zurückzugeben hat, findet auf die Steuerkarte 1928 für die im Abs. 1 unter a) bezeichneten Arbeitnehmer keine Anwendung.

§ 3.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer-Bescheinigungen und Lohnsteuer-Überweisungsblätter auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 38 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn) auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden. Die Einsendung hat spätestens bis zum 15. Januar 1929 zu erfolgen, und zwar

- a) die Einsendung der Lohnsteuer-Bescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1928 (§ 2 Abs. 1 zu a) an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1929,
- b) die Einsendung der Lohnsteuer-Überweisungsblätter (§ 2 Abs. 1 zu b) an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Steuerkarte 1928

ausgeschrieben worden ist.

§ 4.

Soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1928 im Markenverfahren nach §§ 54 bis 62 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn durchgeführt worden ist, hat die Ablieferung der Einlagebogen und der Steuerkarte 1928 bis zum 15. Januar 1929 nach Maßgabe der Vorschrift des § 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erfolgen. Sofern die Steuerkarte 1928 vom Arbeitnehmer deshalb nicht eingesandt

werden kann, weil sie etwa bei einem Arbeitgeber für die Lohnsteuer-Bescheinigung (§ 2 Abs. 1 zu a) Verwendung findet, sind Name und Wohnung dieses Arbeitgebers bei Einsendung der Einlagebogen vom Arbeitnehmer genau anzugeben.

§ 5.

Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1928 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben und sich daher an diesem Tage im Besitz ihrer Steuerkarte 1928 befinden, haben unbeschadet der Vorschrift des § 4 die Steuerkarte 1928 unter genauer Angabe der Wohnung am 10. Oktober 1928 bis zum 15. Januar 1929 dem Finanzamt einzusenden. Die Vorschriften des § 58 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. März 1928.

Der Reichsminister der Finanzen.

B a r d e n

Tgb. IX. Nr. 1244.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1928.

(Nr. 103.) Verlängerung der Geltung des Grundvermögenssteuergesetzes.

Gesetz zur Abänderung des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung Seite 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsammlung Seite 119) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsammlung Seite 60). Vom 28. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung Seite 29) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsammlung Seite 60) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 werden die Worte „nach §§ 14 und 15“ durch die Worte „nach § 14 und § 15 Abs. 2“ ersetzt.
2. Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1928“ die Worte „mit dem 30. September 1928“.

Artikel II.

Das Gesetz vom 28. Februar 1924 (Gesetzsammlung S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsammlung S. 60) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte: „mit dem 31. März 1928“ die Worte „mit dem 30. September 1928“.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

gez. Braun,

H ö p f e r - A s c h o f f,

Grzesinski.

Zu obiger Bekanntmachung, betr. Verlängerung der Geltungsdauer des Grundvermögenssteuergesetzes, beziehen wir uns noch auf unsere Bekanntmachung vom 29. September 1923, X 2052, Rirchl. Amtsbl. 1923 S. 175, betr. die Heranziehung der Kirchengemeinden zur staatlichen Steuer vom Grundvermögen. Insbesondere weisen wir darauf hin, daß die Pfarrgrundstücke auch durch die Bestimmungen des § 12 des Pfarrerbefoldungsgesetzes vom 2. Juli 1898 und des § 11 des Pfarrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909, denen zufolge der Nießbrauch der Geistlichen am Stellenvermögen der unter das Pfarrerbefoldungsgesetz fallenden Pfarrstellen auf die Kirchengemeinde übergegangen ist, die rechtliche Natur von Dienstgrundstücken der Geistlichen nicht verloren haben. Das ergibt sich klar aus dem Staatsgesetz, betr. das Dienstfeinkommen der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (Gesetz-

sammlung S. 155 ff.) und dem Staatsgesetz, betr. die Pfarrbesoldung usw. für die Geistlichen der evangelischen Landeskirchen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 113 ff.), deren maßgebende Bestimmungen unten abgedruckt sind:

Staatsgesetz vom 2. Juli 1898.

Artikel 8.

Die in allgemeinen oder besonderen Gesetzen begründeten Rechte des Pfarrvermögens oder einzelner Teile desselben, insonderheit steuerliche Vorrechte oder sonstige Privilegien, welche mit dem Stellenvermögen oder den Einkünften der Pfarrstelle verknüpft sind, bleiben bestehen, auch wenn das Stellenvermögen oder die Einkünfte der Pfarrstelle auf Grund der Vorschriften der anliegenden Kirchengesetze sich nicht mehr im Nießbrauche des Stelleninhabers befinden

Staatsgesetz vom 26. Mai 1909.

Artikel 10.

Die Artikel, Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 (Gesetzsammlung S. 155) finden Anwendung.

Lgb. IV. Nr. 1302.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1928.

(Nr. 104.) Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß das Johannisstift in Spandau in der Zeit von Mitte September bis Mitte Dezember d. Js. einen zweiten Nachschulungskursus für Wohlfahrtspfleger abzuhalten gedenkt. Wir weisen auf diesen Lehrgang schon jetzt empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 1592.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1928.

(Nr. 105.) Warnung vor unberechtigter Sammlung.

Durch wiederholte Anfragen, die in letzter Zeit an sie gelangt waren, hat die Gesellschaft Dr. Lepsius, Deutsche Orientmission, Grund zu der Annahme, daß Orientalen unkontrollierbarer Herkunft bei kirchlichen Personen, Vereinen, Gemeinden Sammlungen für angebliche Notstände im Orient veranstalten. Nach mehr als dreißigjähriger Erfahrung warnt sie nachdrücklich vor allen Alleingängern, die außerhalb der Verantwortlichkeit einer anerkannten Deutschen Gesellschaft Sammlungen betreiben. In dem jüngsten der Gesellschaft bekannt gewordenen Fall hat nach Mitteilung der Gesellschaft ein angeblich assyrischer Professor gesammelt. Eine Entzifferung seiner Quittung hat aber ergeben, daß es sich nicht um Assyrisch, sondern um Syrisch handelte und daß der Schreiber seine eigene Sprache nicht beherrschte.

Lgb. VI. Nr. 1104.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1928.

(Nr. 106.) Jahresversammlung des Gesamtverbandes der Evangelischen Frauenhilfe in Stettin vom 18.—21. Juni 1928.

Montag, den 18. Juni:

8.15 Uhr abends: Begrüßungsabend im „Konzerthaus“, Augustastr. 48.

Dienstag, den 19. Juni:

8.30 Uhr morgens: Morgenfeier in der Peter- und Paul-Kirche.

9.15 Uhr morgens: 1. Hauptversammlung im „Konzerthaus“ (großer Saal).

Eröffnung durch die Vorsitzende, Frau Oberkonsistorialrat Stoltenhoff = Berlin.

Begrüßungen.

Jahresbericht.

„Was kann die Frauenhilfe tun zur Hebung des öffentlichen sittlichen Urteils?“ Referenten: Bürgermeister Dr. med. Coerper aus Köln und Freifrau von Gahl aus Königsberg i. Pr.

1.30 Uhr nachm.: Gemeinsames Mittagessen im „Konzerthaus“.

4 Uhr nachm.: 2. Hauptversammlung im „Konzerthaus“.

„Mütterfürsorge“. Referenten: Frau Dr. Meßtorff aus Neumünster und Pastor Johanneswerth aus Soest.

Besprechung der Vorträge der 1. und 2. Hauptversammlung.

8 Uhr abends: Festgottesdienst in der Jakobikirche.

Generalsuperintendent D. Kähler, Stettin.

Mittwoch, den 20. Juni:

8.30 Uhr morgens: Morgenfeier in der Schloßkirche.

9.15 Uhr morgens: Geschäftliche Mitgliederversammlung (im „Konzerthaus“).
Rechnungsablegung, Wahlen, Verschiedenes.

10.30 Uhr morgens: Arbeitstagung in drei Gruppen,

- a) Frauenhilfe und Bibelarbeit,
- b) Frauenhilfe auf dem Lande,
- c) Frauenhilfe und Sitte.

12.30 Uhr mittags: Gemeinsamer Abschluß der Arbeitstagungen.

Kurzer Bericht aus den Gruppen.

1.30 Uhr nachm.: Gemeinsames Mittagessen im „Konzerthaus“.

3 Uhr nachm.: Besichtigungen in Stettin:

1. Besichtigung eines vorbildlichen Altersheimes und Rundgang durch die Altstadt,
2. Besichtigung des Friedhofes,
3. Hafenrundfahrt. Ausgangspunkt der drei Gruppen: „Konzerthaus“.

8 Uhr abends: Abendfeier in der Bugenhagenkirche.

Mit eingeschobenem Bericht über die Arbeit der Frauenhilfe im Auslande. Schlußwort: Generalsuperintendent D. Kalms.

Donnerstag, den 21. Juni:

8 Uhr morgens: Gemeinsame Dampferfahrt nach Swinemünde.

Abfahrt am Bollwerk gegenüber der Hafenterrasse.

Ankunft in Stettin 9 Uhr abends.

Anmeldungen erfolgen an die Geschäftsstelle der Pommerischen Frauenhilfe, Stettin, Kronprinzenstraße 30.

Sie müssen bis spätestens zum 12. Juni eingehen.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. Angabe, ob Quartier in einem Hotel oder bezahltes Bürgerquartier oder Freiquartier gewünscht wird;
2. ob Zimmer mit einem Bett gewünscht wird, oder ob man bereit ist, das Zimmer mit anderen zu teilen;
3. Angabe, für wieviel Nächte das Quartier gewünscht wird;
4. Angabe des Ankunfts-tages (d. h. wann das Quartier zum erstenmal in Anspruch genommen wird) und des Ankunfts-zuges;
5. Angabe des Abreis-tages;
6. Angabe, für welche Tage Teilnahme am Mittagessen erfolgt;
7. Angabe, ob die Fahrt nach Swinemünde mitgemacht wird;
8. deutlich geschriebenen Stand, Vor- und Name des Anmeldenden sowie genaue Wohnungsangabe.

Die Quartierpreise sind:

1. Hotel einschließlich Frühstück: 4,— bis 5,60 RM;
2. Bürgerquartier einschließlich Frühstück: 2,50 RM.

Eine Anzahl von Freiquartieren steht zur Verfügung.

Die angemeldeten Quartiere müssen bezogen und bezahlt werden. Jeder, der sich anmeldet, wird benachrichtigt, wo für ihn die Zimmerbestellung vorgemerkt ist.

Das Empfangsbüro befindet sich bis Dienstag mittag auf dem Hauptbahnhof, Bahnsteig I, später im Konzerthaus, Augustastr. 48.

Dort erhält jeder in einem Briefumschlag:

1. Seine Teilnehmerkarte (zur Deckung der allgemeinen Unkosten werden Teilnehmerkarten für die ganze Tagung zu 2,— RM, für einzelne Tage zu 1,— RM ausgegeben);
2. das Festabzeichen;
3. die Karten für das gemeinsame Mittagessen (Preis jedes Mittagessens 1,75 RM);
4. die Karte für die gemeinsame Dampferfahrt nach Swinemünde und zurück (Preis 2,— RM);
5. die Wohnungskarte;
6. die Festfolge.

Von Dienstag mittag ab sind alle Karten im „Konzerthaus“ (Auskunftsbüro) entgegenzunehmen.

Montag, den 18. Juni nachmittags und Dienstag, den 19. Juni vormittags, werden Helferinnen auf den Bahnsteigen zur Abholung bereitstehen. Sie sind kenntlich durch die Armbinde mit dem Kreuz der Frauenhilfe.

Bei Empfang der Karten ist der Betrag für Teilnehmergebühr, Mittagessen, Wohnung und Dampferfahrt sofort zu zahlen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Versammlungen pünktlich beginnen.

Der Hauptvorstand:

Frau Gertrud Stoltenhoff.

von Winterfeldt-Mentfin,
Landesdirektor.

Der Provinzialverband:

Frau Margot Brück.

D. Freiherr von der Goltz,
Konsistorialrat, Universitätsprofessor.

Der Stadtverband:

Frau Elisabeth Kalmus.

Pastor Müllensiefen.

Auf die Versammlung weisen wir empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 1622.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Bornfleth in Ratow, Kirchenkreis Loitz, am 23. Mai 1928 im Alter von 60 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Pastor Hoepfner in Borntuchen, Kirchenkreis Bütow, zum II. Geistlichen an St. Gertrud in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Juni 1928.
- b) Der Strafanstaltspfarrer Bernhard Günther in Lichtenburg a. Elbe, zum Strafanstaltspfarrer an das Gerichtsgefängnis in Stettin, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Juni 1928.
- c) Der Pastor Pfizner aus Deetz, Kreis Soldin, zum Pastor in Wittenfelde, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Juni 1928.
- d) Der Hilfsprediger Beyer in Lauenburg, Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pfarrer in Böhlen, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Juni 1928.